

2032.3-UK

**Änderung der Bekanntmachung zu
Prüfervergütungen für die Abnahme von
Abschlussprüfungen für andere Bewerber,
von weiteren schulischen Prüfungen und von
besonderen Leistungsfeststellungen**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 5. November 2012 Az.: II.1-5 P 4012.4-6b.95 489

Die Bekanntmachung „Prüfervergütungen für die Abnahme von Abschlussprüfungen für andere Bewerber, von weiteren schulischen Prüfungen und von besonderen Leistungsfeststellungen“ vom 26. Juni 2002 (KWMBL I S. 235, ber. S. 356), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. März 2009 (KWMBL S. 142, ber. S. 278), wird mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.8 werden die Worte „ausgenommen Schülerinnen und Schüler im M-Zug, die nach § 59 Abs. 1 Satz 1 VSO als andere Teilnehmer an der besonderen Leistungsfeststellung der von ihnen besuchten Schule teilnehmen, und“ angefügt.
2. In Nr. 3.7 werden die Worte „Gewerblich-technischer Bereich, Kaufmännisch-bürotechnischer Bereich und Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich sowie in“ gestrichen und das Wort „Hauptschulen“ durch das Wort „Mittelschulen“ ersetzt.
3. Es wird folgende Nr. 3.8 eingefügt:
 „3.8 im Rahmen der Projektprüfung gemäß § 54 bzw. § 60 VSO
 für die Erstellung einer Aufgabe für die praktische Prüfung pro Prüfungsarbeit 7,70 €,
 für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeit je Berichterstatter pro Korrektur 1,80 €,
 für die Bewertung der praktischen Prüfungsarbeit je Prüfer 1,80 € und
 für die Mitwirkung bei der mündlichen Prüfung je Zeitzunde Prüfertätigkeit 10,25 €.“
4. Die Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2011, die Nrn. 2 und 3 treten mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft.

Dr. Peter Müller
Ministerialdirektor

224-WFK

**Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte
in München**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

vom 7. November 2012 Az.: B 5-K 1341.0-12a/21 018

§ 1

(1) Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte in München (Zentralinstitut für Kunstgeschichte) ist eine staatliche Anstalt und untersteht dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

(2) ¹Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte ist eine Forschungseinrichtung auf dem Gebiet der Geschichte der Kunst. ²Es soll in Veranstaltungen über den Fortgang der Forschungen unterrichten und an der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses mitwirken.

§ 2

¹Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhält eine Fachbibliothek und hat den Auftrag, die kunsthistorische Literatur möglichst umfassend zu sammeln, wobei die Forschungs- und Sammlungsschwerpunkte des Zentralinstituts für Kunstgeschichte besonders berücksichtigt werden. ²Die Bibliothek ist auf Grundlage einer Benutzungsordnung zugänglich, die vom Institutsdirektor mit Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassen wird.

§ 3

¹Die vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unterhaltene Bilddokumentation besteht aus dem „Bildarchiv der Deutschen Kunst“ und der Photothek des Zentralinstituts für Kunstgeschichte. ²Die Bildmedien sind in gleicher Weise zugänglich wie die Bibliothek. ³Einzelheiten regelt eine Benutzungsordnung.

§ 4

(1) ¹Mehrere Länder der Bundesrepublik vergeben Stipendien an das Zentralinstitut für Kunstgeschichte. ²Die Stipendien werden vom Zentralinstitut für Kunstgeschichte unter Angabe der vom jeweiligen, das Stipendium gewährenden Land der Bundesrepublik (Land) festgelegten Kriterien öffentlich ausgeschrieben. ³Auf Grundlage der eingegangenen Bewerbungen unterbreitet der Direktor/die Direktorin des Zentralinstituts für Kunstgeschichte im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vertrauensdozenten/der jeweiligen Vertrauensdozentin dem zuständigen Ministerium des Landes einen entsprechenden Vorschlag. ⁴Für die Stipendienbewerbung sind je nach Maßgabe des Landes der Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Kunstgeschichte, die Vorlage der Dissertation oder Magister-, Masterarbeit bzw. in begründeten Ausnahmefällen Bachelorarbeit und eines Arbeitsplans erforderlich. ⁵Die Stipendien werden in der Regel auf ein Jahr verliehen. ⁶Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr durch das Land ist in begründeten Fällen möglich.

(2) ¹Die Stipendiaten gehen ihrer wissenschaftlichen Arbeit unter Aufsicht des Instituts nach. ²Es wird erwartet, dass sie an den Veranstaltungen des Zentralinstituts für Kunstgeschichte teilnehmen. ³Sie können an den wissenschaftlichen Vorhaben des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in Kooperation mit anderen Partnerinstitutionen beteiligt werden.

§ 5

¹Von den wissenschaftlichen Beamten und Angestellten des Zentralinstituts für Kunstgeschichte wird erwartet, dass sie an der wissenschaftlichen Tätigkeit des Instituts aktiven Anteil nehmen und – soweit es die Wahrnehmung der Dienstpflichten zulässt – eigene wissenschaftliche Arbeiten verfolgen. ²Das Zentralinstitut für Kunstgeschichte fördert die Forschungen seiner Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Möglichkeit.

§ 6

¹Für die Sammlungen des Instituts, seine wissenschaftliche Tätigkeit, für die Verwaltung und den Vollzug des Haushalts ist der Direktor/die Direktorin verantwortlich. ²Der Direktor/Die Direktorin bestimmt in Abstimmung mit dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 7) aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der bzw. die bei Abwesenheit oder Vakanz die Dienstgeschäfte führt.

§ 7

(1) ¹Zur Bewertung der wissenschaftlichen Leistung sowie zur Beratung des Direktors in grundlegenden fachlichen Fragen des wissenschaftlichen Arbeitsprogramms sowie der nationalen und internationalen Kooperationen wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet. ²Er besteht aus mindestens sieben, höchstens neun ehrenamtlichen Mitgliedern. ³Die Amtszeit eines Mitglieds des Wissenschaftlichen Beirats beträgt vier Jahre. ⁴Eine einmalige Wiederbenennung ist möglich.

(2) ¹Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ernannt. ²Der Wissenschaftliche Beirat ist jeweils zu Vorschlägen für die Neubildung nach Ablauf der Amtszeit seiner Mitglieder berechtigt. ³Wissenschaftliche Beiräte sollen angesehene, aktiv im Berufsleben stehende Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland sein; bei der Bestellung des Wissenschaftlichen Beirats ist das Nutzerumfeld der Bibliothek und Photothek zu berücksichtigen. ⁴Scheidet ein Wissenschaftlicher Beirat aus dem aktiven Berufsleben aus, so endet die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Beirat mit Ablauf des Jahres, zu dem er/sie in den Ruhestand eintritt.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus seiner Mitte.

§ 8

(1) ¹Der Wissenschaftliche Beirat ist mindestens einmal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung mit vierwöchiger Frist einzuberufen. ²Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) ¹Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit von seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin geleitet. ²Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. ³Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende/die Vorsitzende oder bei dessen/deren Abwesenheit der Stellvertreter/die Stellvertreterin den Stichentscheid.

(3) Der Direktor/Die Direktorin des Zentralinstituts für Kunstgeschichte und der stellvertretende Direktor/die stellvertretende Direktorin nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(4) ¹Ein Vertreter/Eine Vertreterin des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst nimmt an den Sit-

zungen teil. ²Das Ministerium ist unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig einzuladen.

§ 9

Der Wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte bei der langfristigen Forschungs- und Entwicklungsplanung sowie der nationalen und internationalen Kooperation
- b) Regelmäßige Begutachtung der Arbeitseinheiten des Zentralinstituts für Kunstgeschichte im Dialog mit der Leitung und den wissenschaftlichen Mitarbeitern
- c) Berichterstattung über die Bewertung nach Buchst. b an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst
- d) Unterstützung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bei der Auswahl des Direktors/der Direktorin des Zentralinstituts
- e) Stellungnahme zum Jahresbericht
- f) Stellungnahme zu Programm und Haushaltsplanung
- g) Anregung für Änderungen der Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte.

§ 10

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Die Neufassung der Ordnung des Zentralinstituts für Kunstgeschichte vom 10. Juli 1975 (KMBL I S. 1582) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Dr. Wolfgang Heubisch
Staatsminister

2242-WFK

Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 13. November 2012 Az.: B 4-K 5112-12c/25 387

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 18. Dezember 2009 (KWMBL 2010 S. 6) werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen wie folgt geändert:

1. In Nr. III wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 2012 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß
Ministerialdirektor